

- Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die, die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergeben.

Küstenpatent

Fahrtbereich FB 1 - Internationales Zertifikat - IC

Der Befähigungsausweis **FB 1** berechtigt zum Führen einer Motoryacht **M** oder einer Motor- und Segelyacht **M + S** für eine „Watt- oder Tagesfahrt“ - die Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von **3 SM** - drei Seemeilen - 1 SM = 1,852 km gemessen von der jeweiligen Küste, dass ist vom Festland bzw. von Inseln.

Motorboote mit einer Länge bis zu 10 m aber **ohne** Beschränkung der Motorleistung!

Voraussetzungen lt. Jacht VO vom 8.Mai 2020 | Prüfungsunterlagen und Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung erhalten Sie von **nautik-austria** die entsprechenden Formulare und die notwendige Unterstützung samt Prüfungsbegleitung!

- vollendetes 16. Lebensjahr für Fahrtbereich **FB 1**
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Hauptwohnsitz in Österreich

Erforderliche Einreichunterlagen

Der Antrag auf Prüfungszulassung wird für **Dich** von **nautik-austria** als Kundenservice durchgeführt und nach positiv abgeschlossener Prüfung und dem Vorliegen aller notwendigen Dokumente und erforderlichen Seemeilen Nachweise auch der Antrag für die Ausstellung des **IC - International Certificate** bei der Prüfungsorganisation bzw. der Behörde eingereicht!

Spätestens 10 Tage vor der Prüfung sind **nautik-austria** folgende Unterlagen vorzulegen > sonst kann die Prüfungsorganisation Sie NICHT zur Prüfung zulassen >>

- **DatenBlatt**
Dieses erhalten Sie von **nautik-austria** vollständig ausgefüllt und Sie unterzeichnen es vor Ort;
- **1 Passfoto**
welches den Passbildkriterien entspricht - 3,5 x 4,5 cm und nicht älter als 6 Monate - unbedingt die Rückseite mit dem Namen des Antragstellers in BLOCKSCHRIFT versehen;
- **Nachweis der Identität und der Vollendung des 16. Lebensjahres**
2 fache Ausführung z.B. beidseitige Kopie des Personalausweis, Reisepass oder Führerschein;
- **Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung zur Führung des Fahrzeuges**
Nachzuweisen durch ein ärztliches Gutachten (Kopie, nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B - § 2 Führerscheingesetz;
> **entfällt** bei aufrechter, gültiger Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse B
- **Nachweis über einen vorhandenen akademischen Grad**
> wenn NICHT im Führerschein eingetragen und auf dem Küstenpatent vermerkt sein soll;
- **Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe** - laut § 15 Abs. 12 SeeSchFG
Nachweis (Kopie) durch die entsprechende Kursbescheinigung im Ausmaß von > 16-Stunden ausgestellt durch > Österr. Rotes Kreuz | Arbeiter-Samariter-Bund | Hospitaldienst des souveränen Malteser Ritterordens | Ärztekammer | Grünes Kreuz und weitere...
> **entfällt**, wenn eine inländische, zu Recht bestehende Lenkerberechtigung für KFZ der Klasse D vorliegt; oder gemäß Führerscheingesetz -FSG gleichgestellte wie Schiffsführerpatent SFP 20 | SFP 20 m Seen + Flüsse oder Kapitänspatent;
- **Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen**
Ärztliches Gutachten - nicht älter als 3 Monate beim Haus- oder Facharzt durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test;
> siehe Download > 14_Farbunt.Scheid.Verm.B
Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EU- oder EWR-Staat ausgestellten, Befähigungszeugnisses für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen;
- **Kopie des Schiffsführerpatentes** - wenn vorhanden
Inhaber eines gültigen Schiffsführerpatentes SFP 10 m benötigen **keine** praktische Prüfung;

Fahrpraxis

Die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung gemäß § 202 Abs. 5 SeeSchFVO ist jeweils **getrennt** für **Motorjachten** und für **Segeljachten** - § 8 Abs. 9 mittels Logbuch oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen auf der Art von Jacht **Motor | Segel**, für die der Befähigungsausweis angestrebt wird, nachzuweisen; > siehe Download > 33_FB.Erfah.Nachw.

FahrtBereich FB 1 - Erfahrung | Praxis

Motor	50 Seemeilen + 1 Nachtansteuerung	auf Motor- oder Segeljachten
Motor + Segel	50 Seemeilen + 1 Nachtansteuerung	auf Motor- oder Segeljachten

Allgemein

- **Segelyacht**

Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch Wind erhält, auch wenn ein Motor eingebaut oder angehängt ist. Darunter fallen auch die sogenannten Motorsegler;

- **Motoryacht**

Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch einen Motor erhält, unabhängig davon, ob auch eine Stützbesegelung vorhanden ist;

- **Nachtansteuerung**

Eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird;

Prüfungsorganisation allgemein - wer ist zugelassen?!

nautik-austria als anerkannte Schiffsführerschule arbeitet mit einer vom Bundesministerium zugelassenen und geeigneten Prüfungsorganisation zusammen!

Es werden ausschließlich **international gültige Zertifikate** gemäß § 15 Abs. 11 Seeschiffahrtsgesetz (BGBl.46/2012) durch die viadonau ausgestellt;

Rechtslage:

Zur selbstständigen Führung von Motor- und I oder Segelyachten auf hoher See können österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger auf der Grundlage von Befähigungsausweisen, die bei geeigneten österreichischen Prüfungsorganisationen (versehen mit Vermerk – dass die JachtPrO eingehalten wurde) erworben wurden, **Internationale Zertifikate - IC** - für die Führung von Yachten ausgestellt werden, die von der Republik Österreich amtlich anerkannt sind.

Beachten Sie > Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit positiven Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen theoretischer und praktischer Prüfung dürfen **NICHT** mehr als 36 Monate liegen!

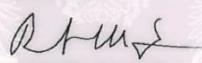
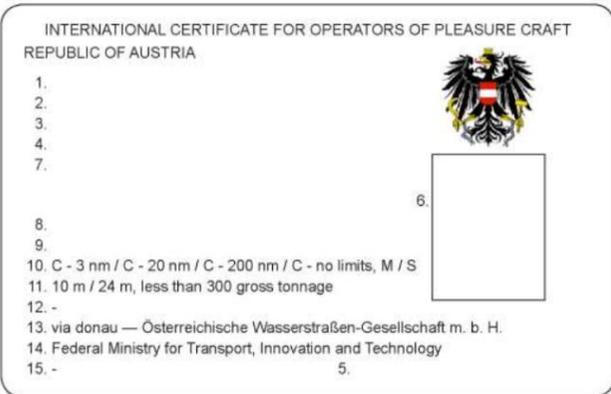
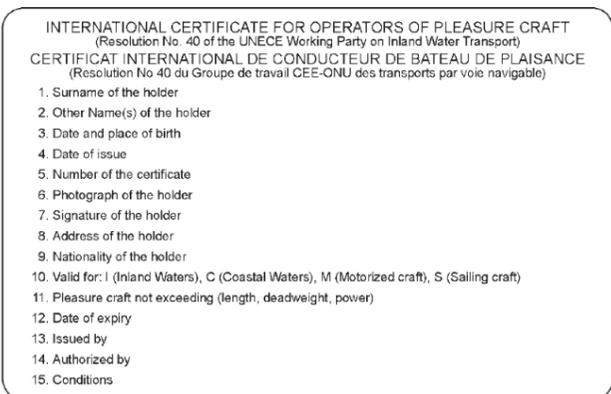
ACHTUNG

Eine Prüfungsorganisation ist geeignet, wenn ihre Prüfungsordnung mit BESCHEID des  genehmigt und festgestellt wurde, dass die im „privaten“ Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise als Grundlage zur Ausstellung von **Internationalen Zertifikaten - IC** - für die Führung von Yachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind;
> Eine Aufstellung der „geeigneten“ Prüfungsorganisationen, die über die Bescheid-mäßige Feststellung verfügen senden wir Ihnen gerne auf schriftliche Anfrage per Mail.

Muster I Internationales Zertifikat zum Führen von Yachten

Farbe  weiß

Format 85 x 54mm

	Vorderseite	Rückseite
 <p>INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT REPUBLIC OF AUSTRIA</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. MUSTERFRAU, Mag. 2. Maria 3. 31/12/1981 A - Geburtsort 4. 01/10/2012 7.  8. A-1234 Musterstadt 9. Austria 10. C, M (3 nm), S (200 nm) 11. <300 gross tonnage, 10 m (M), 24 m (S) 12. - 13. via donau - Österr. Wasserstr. GmbH 14. Federal Ministry of Transport, Innovation and Technology 15. - <p style="text-align: right;">6.  5. VD - 000000</p>	 <p>INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT REPUBLIC OF AUSTRIA</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. C - 3 nm / C - 20 nm / C - 200 nm / C - no limits, M / S 11. 10 m / 24 m, less than 300 gross tonnage 12. - 13. via donau — Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H. 14. Federal Ministry for Transport, Innovation and Technology 15. - <p style="text-align: right;">6.  5.</p>	 <p>INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT (Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport) CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE (Resolution No 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Surname of the holder 2. Other Name(s) of the holder 3. Date and place of birth 4. Date of issue 5. Number of the certificate 6. Photograph of the holder 7. Signature of the holder 8. Address of the holder 9. Nationality of the holder 10. Valid for: I (Inland Waters), C (Coastal Waters), M (Motorized craft), S (Sailing craft) 11. Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power) 12. Date of expiry 13. Issued by 14. Authorized by 15. Conditions